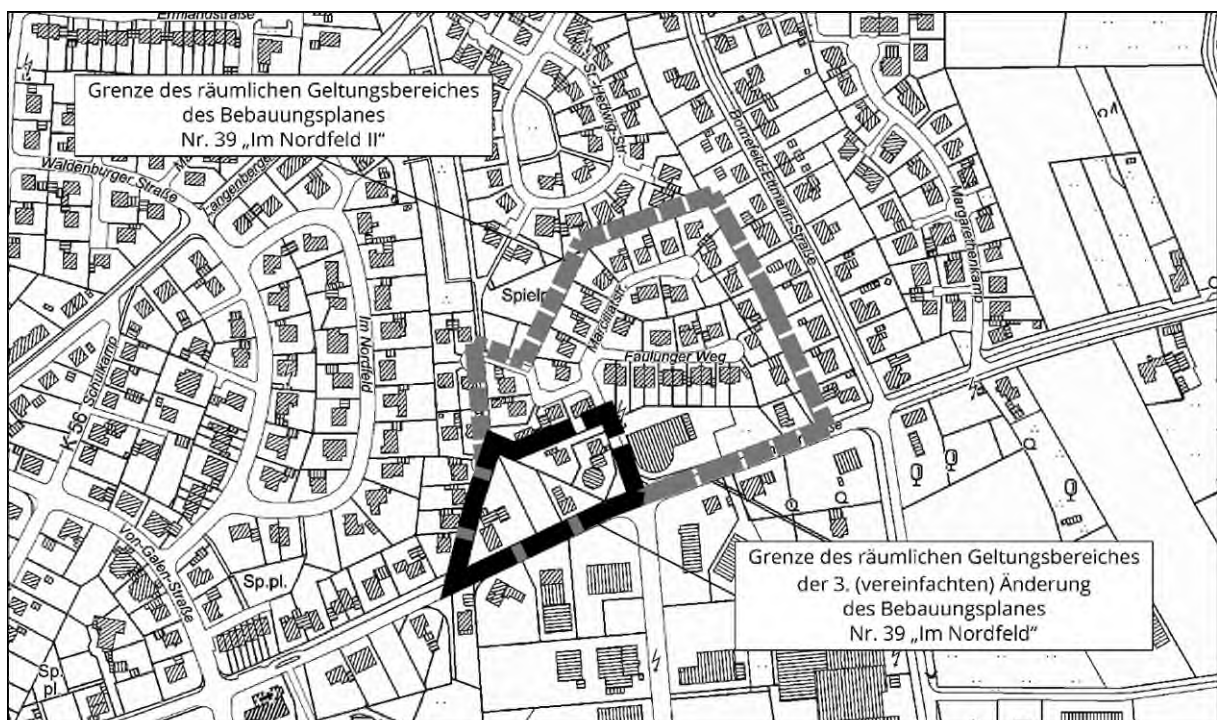


3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Nordfeld II“

Ortsteil: Wadersloh

Plangebiet: Nördlich der Bentelerstraße, östlich der Nerisstraße und westlich der Marcillatstraße



Begründung

Verfahrensstand: Satzung

gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB

16.09.2022

Verfasser:

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Ziel und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

1	Anlass und Ziele der Planung.....	1
2	Verfahren	2
3	Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes.....	3
4	Situationsbeschreibung.....	3
5	Planungsrechtliche Vorgaben	3
6	Planungsrechtliche Festsetzungen	4
6.1	Art der baulichen Nutzung	4
6.2	Überbaubare Grundstücksflächen	4
7	Auswirkungen der Planung.....	4
7.1	Belange des Verkehrs.....	4
7.2	Belange der Ver- und Entsorgung.....	5
7.3	Belange der Umwelt	5
7.4	Immissionsschutz.....	5
7.5	Hochwasserschutz / Starkregen	6
7.6	Bodenschutz / Altlasten	6
8	Erschließungskosten.....	7

Begründung zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Nordfeld II“

Ortsteil: Wadersloh
Plangebiet: Nördlich der Bentelerstraße, östlich der Nerisstraße und westlich der Marcillatstraße

Verfahrensstand: **Satzung**
gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB

1 Anlass und Ziele der Planung

Der Anstoß für die gegenständliche 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Nordfeld II“ resultiert aus einem privaten Projektinteresse zur Errichtung eines Wohngebäudes für Menschen mit Beeinträchtigung auf dem Flurstück 724. Vorgesehen ist ein mehrgeschossiges Gebäude, in dem Einzelwohnungen und Wohngemeinschaften eingerichtet werden können. Geplant sind im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss jeweils bis zu sechs Apartments mit gemeinschaftlichem Wohn- und Essbereich, sodass hier insgesamt 12 Plätze geschaffen werden können. Im Dachgeschoss sind vier Einzelwohnungen vorgesehen. Auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes (Stand: 2. vereinfachte Änderung) ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig, da der Bebauungsplan im südlichen Teilbereich des festgesetzten Mischgebietes eine allgemeine Wohnnutzung für unzulässig erklärt.

Städtebaulich ist eine Nachverdichtung grundsätzlich sinnvoll, wenn vorhandene Grundstücksflächen entsprechende Flächenreserven bieten. Aufgrund der Lage im Innenbereich und vor dem Hintergrund des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§1a (2) BauGB) sind Maßnahmen zur Nachverdichtung innerörtlicher Flächenreserven nach den Ausführungen des § 1 (5) BauGB grundlegend zu unterstützen. Durch die angestrebte Nachverdichtung kann die Inanspruchnahme unbebauter Grundstücke im Außenbereich gemindert und bestehende technische Infrastrukturen sinnvoll mit genutzt werden.

Die zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens erforderlichen Inhalte der Bebauungsplanänderung sind somit:

1. Herausnahme der Nutzungsabgrenzung und Streichung des MI*, sodass im gesamten Plangebiet eine Wohnnutzung zulässig ist.
2. Anpassung der hinteren Baugrenze im Sinne einer Erweiterung in Richtung Norden.

Die Gemeinde Wadersloh macht mit der Bauleitplanung von der Möglichkeit Gebrauch, vorhandene konkrete Projekt-/Bauwünsche, die mit dem bestehenden Baurecht aktuell nicht vereinbar sind, zum Anlass zu nehmen, durch ihre Bauleitplanung entsprechende Baurechte zu schaffen. Dies liegt im zulässigen Spektrum des planerischen Gestaltungsspielraumes, sodass bei einer positiven Reaktion auf bestimmte Ansiedlungs-/Entwicklungswünsche der darauf bezogenen Planung nicht von vornherein die städtebauliche Rechtfertigung fehlt (hier: Innenentwicklung mit

dem Ziel einer Nachverdichtung privater Grundstücksflächen). Entscheidend für die Frage der Beachtung der Erfordernisse des § 1 (3) BauGB ist allein, ob die jeweilige Planung - mag sie nun mittels Antrag von privater Seite initiiert worden sein oder nicht - in ihrer konkreten Ausgestaltung darauf ausgerichtet ist, den betroffenen Raum sinnvoll städtebaulich zu ordnen. Dieses ist hier der Fall, da das im bebauten Innenbereich gelegene Plangebiet über ein großes Potenzial für die planerisch gebotene Innenentwicklung verfügt. Aus Gründen des städtebaulichen Zusammenhanges und zugunsten einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird sich die Änderung nicht ausschließlich auf das Flurstück 724 beziehen, sondern den zusammenhängenden Grundstücksstreifen nördlich der Bentelerstraße, westlich der Marcillatstraße und östlich der Nerisstraße, bestehend aus den Flurstücken 69, 724, 723, 406, 407 und 719, betreffen.

2 Verfahren

Die geplante Bebauungsplanänderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Gemäß § 13 (1) BauGB kann das vereinfachte Verfahren für die Änderung eines Bebauungsplanes zur Anwendung kommen, wenn die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden. Die Grundzüge einer Planung bleiben dann unberührt, wenn das der bisherigen Planung zugrunde liegende Leitbild nicht verändert und der planerische Grundgedanke somit erhalten bleibt. Dieses ist angesichts der geplanten Änderung der Fall. Der Bebauungsplan dokumentiert über die Festsetzung eines besonders gekennzeichneten Mischgebietes im südlichen Bereich das planerische Ziel einer ausschließlichen gewerblichen Nutzung im Nahbereich der Bentelerstraße und eine allgemeine Zulässigkeit von Wohnnutzungen im nördlichen Bereich. Die tatsächliche Flächennutzung zeigt, dass der im Bebauungsplan festgesetzte Ausschluss von Wohnnutzungen i.S.d. § 6 (2) Nr. 1 BauNVO nicht eingehalten wurde, da sich in den Hausnummern 34 und 36 Wohnungen befinden. Das in Mischgebieten gebotene Mischungsverhältnis zwischen Wohnen und Gewerbe hat sich dennoch über die beidseitig der Marcillatstraße gelegenen Teile des im Bebauungsplan Nr. 39 festgesetzten Mischgebietes eingestellt. Da die Bebauungsplanänderung Wohnbauvorhaben im südlichen Bereich des Änderungsbereiches ermöglichen soll, der Gebietscharakter eines Mischgebietes sich hierdurch nicht verändert und dies der faktischen Gebietsentwicklung entspricht, berührt die gegenständliche 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht

Im Baugesetzbuch werden darüber hinaus in § 13 (1) Nr. 1 - 3 Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren genannt. Diese werden erfüllt:

- Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Mit der Planung ist keine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000: FFH-Gebiete / Europäische Vogelschutzgebiete) verbunden.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

3 Räumlicher Geltungsbereich und Bestandteile des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Nordfeld II“ umfasst die Flurstücke 69, 724, 723, 406, 407 und 719, jeweils in der Flur 17 in der Gemarkung Wadersloh. Der rd. 0,56 ha große Geltungsbereich wird im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt und wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 395, 394 und 393;
- Im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 720 (Verkehrsfläche „Marcillatstraße“);
- Im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 410 (Verkehrsfläche „Bentelerstraße“);
- Im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 429 (Verkehrsfläche „Nerisstraße“).

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes besteht aus

- dem Plan mit den zeichnerischen Festsetzungen (Gegenüberstellung der aktuellen und geplanten zeichnerischen Festsetzungen)
- den Planzeichenerklärungen und textlichen Festsetzungen.

Die Begründung ist gem. § 9 (8) BauGB beigefügt.

4 Situationsbeschreibung

Der seit 1996 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 39 „Im Nordfeld II“ setzt für den Änderungsbereich ein Mischgebiet fest, welches allerdings im südlichen Bereich besonders gekennzeichnet ist, sodass hier die gem. § 6 (2) Nr. 1 BauNVO grundsätzlich zulässigen Wohngebäude ausgeschlossen sind. Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist hingegen auch eine Wohnnutzung zulässig. Im nördlichen sowie im westlichen Bereich weist die Baugrenze jeweils einen Versprung auf. Entlang der nördlichen Grenzen des Änderungsbereiches verläuft zudem eine Anpflanzungsfläche. Nördlich grenzt ein allgemeines Wohngebiet an und im Osten die öffentliche Verkehrsfläche der Marcillatstraße.

Der Änderungsbereich ist derzeit mit Gebäuden überbaut, die zu wohnbaulichen und gewerblichen Zwecken genutzt werden, lediglich das Flurstück 724 ist bisher unbebaut. Eine Wohnnutzung findet sich ebenfalls südlich der Knödelinie, in dem besonders gekennzeichneten Gewerbegebiet, wieder

5 Planungsrechtliche Vorgaben

Im Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirkes Münster liegt der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung innerhalb des dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiches.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh stellt den Änderungsbereich als gemischte Baufläche dar.

Die Änderungsplanung entspricht somit sowohl dem Anpassungsgebot nach § 1 (4) BauGB (Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung) und dem Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB (Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan).

6 Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes geben im südlichen Bereich ein besonders gekennzeichnetes Mischgebiet (*) vor, in dem die gem. § 6 (2) Nr. 1 BauNVO grundsätzlich zulässigen Wohngebäude ausgeschlossen sind. Zulässig sind die Nutzungen im Sinne des § 8 (3) Nr. 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleiter). Im nördlichen Bereich sind die grundsätzlich zulässigen Wohngebäude zulässig.

Im Zuge der Planung soll nun innerhalb des gesamten Plangebietes eine Wohnnutzung allgemein-zulässig sein, die Nutzungsabgrenzung sowie das MI* sollen daher entfallen, sodass im südlichen Bereich des Plangebietes ebenfalls eine Wohnnutzung untergebracht werden kann und somit eine flexiblere Ausnutzung des Baugrundstückes besteht. Mit der gegenständlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes wird die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung an die faktische Gebietsentwicklung angeglichen und die planungsrechtliche Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Bauvorhabens geschaffen.

6.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in dem Bebauungsplan bislang über Baugrenzen vorgegeben. Die Baugrenze verläuft dabei im Norden zunächst parallel zur Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Im Bereich der Flurstücke 406 und 724 verspringt die Baugrenze in Richtung Süden, sodass das Baufenster an der Stelle eine geringere Tiefe aufweist. In dem Bereich, in dem die Baugrundstücke größer werden und mehr Nutzungspotenzial aufweisen, schränkt die festgesetzte Baugrenze dies jedoch stärker ein. Östlich der Nerisstraße ist ebenfalls ein Versprung in der Baugrenze verzeichnet, sodass das derzeitige Bestandsgebäude nicht vollständig innerhalb des Baufensters liegt. Diese Versprünge sollen nun im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes aufgehoben werden, sodass eine einheitliche Baugrenze entsteht und das hier bestehende Nachverdichtungspotenzial im Sinne des § 1 (5) und § 1a (2) BauGB einer Nutzung zugänglich gemacht. Im westlichen Bereich befindet sich das Bestandsgebäude somit fast vollständig innerhalb des Baufensters und auf dem Flurstück 724 wird ein größtmöglicher Spielraum zur Anordnung des geplanten Gebäudes auf dem Baugrundstück gelassen. Auch der im Norden vorgesehene Freisitz würde sich so vollständig innerhalb des Baufensters befinden, sodass später eine problemlose Baugenehmigung erfolgen kann.

7 Auswirkungen der Planung

7.1 Belange des Verkehrs

Die Erschließung der Grundstücke ist weiterhin über die Bentelerstraße bzw. die Marcillatstraße gesichert. Die Bentelerstraße kann den durch die bauliche Ergänzung zusätzlich entstehenden Verkehr problemlos aufnehmen, sodass verkehrliche Belange nicht von der Planänderung beeinträchtigt werden.

Belange des ruhenden Individualverkehrs im öffentlichen Straßenraum werden durch die Planung nicht berührt. Die erforderlichen privaten Stellplätze sind auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen.

7.2 Belange der Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden durch die geplante Bebauungsplanänderung nicht berührt. Die Ver- und Entsorgung kann über Verlegung entsprechender Hausanschlüsse erfolgen und die bauliche Entwicklung des Plangebietes als Mischgebiet ist in der Generalentwässerungsplanung bereits berücksichtigt.

7.3 Belange der Umwelt

Die vorliegende Bauleitplanung erfüllt die Bedingungen an ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB. Mit der Anwendung des § 13 BauGB kann gemäß § 13 (2) BauGB auf eine Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden. Die Umweltbelange sind dennoch in der Begründung zu betrachten. Bezüglich der Schutzgüter ergeht folgende Beurteilung:

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Änderung des Bebauungsplanes
Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Mensch, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	Das Plangebiet ist ein bereits zu Bau- und Erschließungszwecken rechtskräftig überplanter und größtenteils bereits baulich genutzter Bereich mit einer entsprechenden baulichen Verdichtung. Lediglich das Flurstück 724 ist unbebaut.	Die Änderungsplanung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den heute bereits grundsätzlich rechtskräftig geregelten Zulässigkeitsmaßstab baulicher Anlagen in dem Gebiet. Mit der Änderung soll im südlichen Bereich nun ebenfalls eine Wohnnutzung zulässig sein. Insgesamt sind infolge der Änderungsplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Insgesamt kann mit dem Vorhaben eine sinnvolle Nachverdichtung des bestehenden Siedlungszusammenhanges erfolgen.

7.4 Immissionsschutz

Gewerbelärm

Im Umfeld des Plangebiets bestehen keine größeren gewerblichen Betriebe, demzufolge wirken keine unverträglichen Immissionen auf den Geltungsbereich ein, die aus gewerblichen Nutzungen resultieren. Die Planänderung berührt Beurteilungsmaßstab zudem nicht, indem der Schutzanspruch des Plangebietes unverändert bleibt.

Straßenverkehrslärm

Die Bebauungsplanänderung wird keinen signifikanten Anstieg von Verkehrsemissionen zur Folge haben, weshalb kein weiterer Untersuchungsbedarf besteht.

Stellplatzlärm

Die in Wohngebieten durch die private Nutzung von Stellplätzen entstehenden Geräuschimmissionen werden allgemein als sozial-adäquat bewertet, sodass eine Ermittlung und Bewertung dieser Geräuschimmissionen i.d.R. nicht vorgenommen wird. Durch die Benutzung bedarfsgerechter Pkw-Stellplätze ausgelöste Immissionen gehören in den Baugebieten zu den dort von der Nachbarschaft in aller Regel hinzunehmenden „Alltagserscheinungen“ und rechtfertigen daher im Regelfall nicht die Annahme einer Verletzung des Gebotes nachbarlicher Rücksichtnahme.

Vom Änderungsbereich selbst gehen keine über das sozial-adäquate Maß hinausgehenden Negativauswirkungen stellplatzbezogenen Lärms auf benachbarte Bereiche aus.

7.5 Hochwasserschutz / Starkregen

Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. I 2021, S. 3712) in Kraft getreten. Dieser enthält als Ergänzung zum Landesentwicklungsplan (LEP) NRW Ziele und Grundsätze zur Gefahrenverringerung von Starkregen und Hochwasser. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen und die Grundsätze zu berücksichtigen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern zu prüfen, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels, wie Starkregen. Auf diese Weise können größere Schäden durch Hochwasserereignisse verhindert bzw. minimiert werden.

Der Starkregenhinweiskarte NRW ist zu entnehmen, dass innerhalb der Flurstücke 69, 723 & 724 sowohl während eines seltenen (100-jähriges Intervall) als auch eines extremen Niederschlagsereignisses (90 mm/h) Überflutungen möglich sind (Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie –BKG–, 2020). Die Wassertiefen liegen dabei bei maximal ca. 0,298 m bei einem seltenen Regenereignis bzw. ca. 0,317 m bei einem extremen Regenereignis. Auf besagter Fläche soll ein mehrgeschossiges Gebäude errichtet werden. Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungs- und Gewässereinzugsgebietes, folglich sind hier Schäden durch ein Hochwasser wenig wahrscheinlich. Darüber hinaus können erhöhte Fließgeschwindigkeiten des Wassers, welche weitere Schäden verursachen können, gem. Gefahrenkarte für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

7.6 Bodenschutz / Altlasten

Mit der Planung ist eine Erweiterung im Siedlungszusammenhang zu Wohnzwecken im Sinne einer Innenentwicklung vorgesehen. Der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB wird somit entsprochen. Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl auf das notwendige Maß eines Mischgebietes beschränkt.

Der Gemeinde Wadersloh liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen begründen. Bei den von der Änderung betroffenen Flächen handelt es sich bereits vollständig und ausschließlich um wohngenutzte Baugrundstücke.

8 Erschließungskosten

Kosten und Folgekosten für die Gemeinde Wadersloh ergeben sich durch die Bebauungsplanänderung nicht.

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld
Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.